



Einsatzkostentarif der FEUERWEHR SISSLERFELD

**Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen
(Einsatzkostentarif) gültig ab 01. Januar 2023**

Durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein am 26. November 2021, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/01. Januar 2013, beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz < 2 h je Person pauschal	60.--	----
2. Einsatz > 2 h je Person und Stunde	----	30.--
3. Retablierung je Person und Stunde	----	30.--
4. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden je Person	30.--	----
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	100.--	50.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	250.--	70.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	350.--	180.--
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a	30.--	20.—
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung) je Stück	25.--	----
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- Aggregate usw.	----	20.—
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.75	----
- Nennweite 55 oder 40 mm	-.50	----

d) Fremdhilfen

Den Gemeinden in Rechnung gestellte Kosten von Fremdhilfen werden 1:1 weiterverrechnet.

e) Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Öl Binder, Wassersaugkissen etc.) werden nach Aufwand verrechnet

§ 2 Fehlalarm

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanläge zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

Sich wiederholende Fehlalarme werden dem Betreiber der Anlage in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal 300.—

b) Personen

1. Einsatz < 2 h je Person pauschal 60.—
2. ¹Einsatz > 2 h je Person und Stunde 30.-- / h

¹ Es sind angebrochene Viertelstunden zu Entschädigen

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

1. Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festlegt.

2. Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Tarifierpassungen

Die Feuerwehrkonferenz wird ausdrücklich ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbständig anzupassen.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über eine Kostenanpassung zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

4332 Stein,

GEMEINDERAT STEIN

Beat Käser, Gemeindeammann

Sascha Roth, Gemeindeschreiber

4333 Münchwilen,

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Bruno Tüscher, Gemeindeammann

Roger Wernli, Gemeindeschreiber

5074 Eiken,

GEMEINDERAT EIKEN

Stefan Grunder, Gemeindeammann

Claudia Müller, Gemeindeschreiberin

4334 Sisseln,

GEMEINDERAT SISSELN

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Karin Engel, Gemeindeschreiberin